

**B. Ministerium für Inneres und Sport**

**Billigkeitsmaßnahmen  
gemäß § 11 Abs. 5 des NVwKostG;  
Gebühren für die Kontrolle von Maßnahmen  
zur sicheren Aufbewahrung erlaubnispflichtiger  
Schusswaffen, Munition oder verbotener Waffen  
am Aufbewahrungsort nach § 36 Abs. 3 Satz 2 WaffG;  
Nummer 109.1.38.1 des Kostentarifs der Anlage  
zu § 1 Abs. 1 AllGO**

**RdErl. d. MI v. 18. 8. 2022 — 22.12-05301/04 —**

— **VORIS 21012** —

— Im Einvernehmen mit dem MF —

In Fällen der Nummer 109.1.38.1 des Kostentarifs der Anlage zu § 1 Abs. 1 AllGO wird auf die Gebührenerhebung verzichtet, wenn innerhalb von acht Jahren seit der ersten verdachtsunabhängigen Waffenaufbewahrungskontrolle gemäß § 36 Abs. 3 Satz 2 WaffG eine weitere verdachtsunabhängige Waffenaufbewahrungskontrolle gemäß § 36 Abs. 3 Satz 2 WaffG durchgeführt wird.

Dies gilt nur, sofern die weitere Waffenaufbewahrungskontrolle selbst ohne Beanstandungen verlief und keine Nachkontrolle erforderlich ist.

Dieser RdErl. tritt am 1. 9. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2027 außer Kraft.

An die  
Landkreise, kreisfreien Städte, großen selbständigen Städte, selbständigen Gemeinden  
Nachrichtlich:  
An die  
Polizeidirektionen Braunschweig, Göttingen, Hannover, Lüneburg, Oldenburg, Osnabrück

— Nds. MBl. Nr. 36/2022 S. 1223

**Gleichzeitige Durchführung der Landtagswahl  
am 9. 10. 2022 mit einem Bürgerentscheid  
oder einer Einwohnerbefragung**

**Gem. RdErl. d. MI u. d. Landeswahlleiterin  
vom 18. 8. 2022**

— **41.11-11410/5.2/LWL 11411/8.2.9** —

— **VORIS 11210** —

Zur Vorbereitung der gleichzeitigen Durchführung einzelner Bürgerentscheide oder Einwohnerbefragungen mit der Wahl zum 19. Niedersächsischen Landtag am 9. 10. 2022 gebe ich folgende verfahrensrechtliche Hinweise:

**1. Grundsatz**

Die gemeinsame Durchführung der Landtagswahl mit einem Bürgerentscheid oder einer Einwohnerbefragung nach dem NKomVG ist rechtlich nicht ausgeschlossen. Es ist in jedem Fall sicherzustellen, dass der ordnungsgemäße Ablauf der Landtagswahl keinesfalls durch die gleichzeitige Durchführung eines Bürgerentscheides oder einer Einwohnerbefragung beeinträchtigt wird.

Die Wahl zum Landtag der 19. Wahlperiode und des oder der an diesem Tag jeweils durchgeführten Bürgerentscheides oder Einwohnerbefragung sind jeweils rechtlich selbstständig zu betrachten und nach den jeweiligen gesetzlichen Regelungen durchzuführen. Für die Vorbereitung und Durchführung eines Bürgerentscheides oder einer Einwohnerbefragung finden die kommunalwahlrechtlichen Regelungen Anwendung, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

Eine Bürgerbeteiligung in Form von sonstigen Unterschriftensammlungen o. Ä. ist am Tag der Landtagswahl im Wahlraum unzulässig (§ 24 Abs. 2 NLWG).

Ein Bürgerentscheid und eine Direktwahl dürfen nicht zeitgleich stattfinden (§ 33 Abs. 2 Satz 2 NKomVG).

**2. Wahl- und Abstimmungsvorstände**

2.1 Die zu Mitgliedern der Wahlvorstände für die Landtagswahl berufenen Personen können zugleich als Mitglieder der Abstimmungsvorstände für den Bürgerentscheid oder die Einwohnerbefragung berufen werden, sofern sie die wahlrechtlichen Voraussetzungen erfüllen.

2.2 Briefwahlvorstände für die Landtagswahl sind gemäß § 25 Abs. 4 Satz 2 NLWG von der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter zu berufen, soweit diese oder dieser nicht von der neu geschaffenen Möglichkeit des § 25 Abs. 4 Sätze 4 bis 6 NLWG Gebrauch macht. Briefabstimmungsvorstände für den Bürgerentscheid oder die Einwohnerbefragung sind ggf. von der jeweiligen Kommune zu bilden. Bei dem Bürgerentscheid oder der Einwohnerbefragung ist eine Verlagerung der Zuständigkeit für die Briefabstimmung von der Gemeinde oder Samtgemeinde auf die Kreiswahlleiterin oder den Kreiswahlleiter nicht möglich.

2.3 Es wird darauf hingewiesen, dass bewegliche Wahlvorstände (§ 6 NLWO) nur für die Stimmabgabe bei der Landtagswahl eingesetzt werden dürfen, während diese Möglichkeit der Stimmabgabe in kleineren Krankenhäusern, kleineren Alten- oder Pflegeheimen und gleichartigen Einrichtungen, Klöstern, sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten für Bürgerentscheide oder Einwohnerbefragungen nicht vorgesehen ist. Um Irritationen bei den Wahlberechtigten über den unterschiedlichen Ablauf der Landtagswahl und des Bürgerentscheides oder der Einwohnerbefragung zu vermeiden, wird davon abgeraten, bewegliche Wahlvorstände zu bilden.

**3. Wählerverzeichnis und Befragungsverzeichnis**

Im Hinblick auf den unterschiedlichen Kreis der Wahl- und Abstimmungsberechtigten sind das Wählerverzeichnis und das Abstimmungsverzeichnis getrennt anzulegen und zu führen.

**4. Wahlscheine, Wahlscheinverzeichnisse**

4.1 Für die Landtagswahl und den Bürgerentscheid und die Einwohnerbefragung sind jeweils gesonderte Wahl- und Abstimmungsscheine zu erteilen, die sich farblich unterscheiden müssen. Unterschiedliche Wahl- und Abstimmungsscheine sind erforderlich, weil die Ermittlung und Feststellung der Briefwahl- und Briefabstimmungsergebnisse für beide Wahlen getrennt erfolgt.

4.2 Das Wahlscheinverzeichnis der Landtagswahl und ein eventuelles Abstimmungsscheinverzeichnis des Bürgerentscheides oder der Einwohnerbefragung müssen getrennt geführt werden.

**5. Wahlbriefumschläge, Stimmzettelumschläge**

5.1 Die Farbe der Briefumschläge für den Bürgerentscheid oder die Einwohnerbefragung muss sich deutlich sowohl von der hellroten Farbe der Wahlbriefumschläge als auch von der blauen Farbe der Stimmzettelumschläge für die Landtagswahl (§ 37 Abs. 3 Sätze 2 und 3 NLWO) unterscheiden. Es wird empfohlen, die Briefumschläge für den Bürgerentscheid oder die Einwohnerbefragung zusätzlich durch einen Aufdruck deutlich zu kennzeichnen (z. B. „Einwohnerbefragung“).

5.2 Die Farbe der Stimmzettelumschläge für den Bürgerentscheid oder die Einwohnerbefragung muss sich deutlich sowohl von der hellroten Farbe der Wahlbriefumschläge als auch von der blauen Farbe der Stimmzettelumschläge für die Landtagswahl (§ 37 Abs. 3 NLWO) unterscheiden (vgl. Nummer 6). Auch die Stimmzettelumschläge für den Bürgerentscheid oder die Einwohnerbefragung sollten durch einen Aufdruck deutlich gekennzeichnet werden.

**6. Stimmzettel**

Die Farbe der Stimmzettel für den Bürgerentscheid oder die Einwohnerbefragung muss sich deutlich von der weißen oder weißlichen Farbe der Stimmzettel für die Landtagswahl (§ 37 Abs. 1 NLWO) unterscheiden. Es wird empfohlen, die Stimmzettel für den Bürgerentscheid oder die Einwohnerbefragung und die Stimmzettelumschläge für den Bürgerentscheid oder die Einwohnerbefragung (vgl. Nummer 5.2) farblich einheitlich zu gestalten.

**7. Wahlraum, Wahlurnen**

7.1 Sind die Mitglieder der Wahlvorstände für die Landtagswahl zugleich Mitglieder der Abstimmungsvorstände für den Bürgerentscheid oder die Einwohnerbefragung, so finden die Wahl und die Abstimmung jeweils in demselben Wahlraum statt (§ 38 NLWO und § 6 NKWO).

7.2 Im Wahlraum ist für die Landtagswahl und die jeweilige Abstimmung je eine gesonderte Wahlurne aufzustellen und deutlich zu kennzeichnen.

**8. Stimmabgabe**

Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher hat streng darauf zu achten, dass die Stimmzettel von der Wählerin oder dem Wähler jeweils in die richtige Wahlurne eingeworfen werden (§ 47 Abs. 3 NLWO und § 47 Abs. 3 NKWO).

**9. Feststellung des Wahlergebnisses**

Das Ergebnis der Landtagswahl ist vor dem Ergebnis des Bürgerentscheides oder der Einwohnerbefragung zu ermitteln. Der Ermittlung dieses Wahlergebnisses hat oberste Priorität. Es kann deshalb angezeigt sein, dass das Ergebnis des Bürgerentscheids oder der Einwohnerbefragung nicht am Wahlabend, sondern erst im Laufe der folgenden Tage durch Beschäftigte der Gemeinde ermittelt wird.

Für die Landtagswahl und die Abstimmung ist jeweils eine besondere Niederschrift zu fertigen. Mit der Feststellung des Abstimmungsergebnisses für den Bürgerentscheid oder die

Einwohnerbefragung darf erst begonnen werden, wenn die Schnellmeldung für die Landtagswahl erstattet (§ 63 Abs. 1 NLWO) und die Niederschrift für die vorangegangene Zählung abgeschlossen ist (§ 64 Abs. 1 NLWO) sowie die dazugehörigen Wahlunterlagen verpackt und versiegelt sind (§ 65 Abs. 1 NLWO).

**10. Schlussbestimmungen**

Dieser Gem. RdErl. tritt am 19. 8. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2022 außer Kraft.

An die  
Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter der Landtagswahlkreise  
Region Hannover, Landkreise, Gemeinden und Samtgemeinden

— Nds. MBl. Nr. 36/2022 S. 1223

---

**Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken  
und sonstigen Vorteilen**

**Gem. RdErl. d. MI, d. StK u. d. übr. Min. v. 18. 8. 2022  
— MI-Z 2.13-03102/31.002 —**

**— VORIS 20411 —**

**Bezug:** Gem. RdErl. v. 24. 11. 2016 (Nds. MBl. S. 1166)  
— VORIS 20411 —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 18. 8. 2022 wie folgt geändert:

In Nummer 10 Satz 1 wird das Datum „31. 12. 2022“ durch das Datum „31. 12. 2024“ ersetzt.

An die  
Dienststellen der Landesverwaltung  
Kommunen und sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden  
Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 36/2022 S. 1224